

Zuständigkeit für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Schleswig-Holstein

Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein übernehmen gegenwärtig in Schleswig-Holstein die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage. Der Bundesgesetzgeber hatte früher die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger bestimmt. Heute regelt er in § 69 Abs. 1 SGB VIII nur: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“ Der Landesgesetzgeber hat keine Regelung getroffen. Insbesondere verpflichtet § 6 Abs. 1 des seit 1992 geltenden Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gegensatz zur Auffassung der Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte zwar „als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und Tagespflegestellen zu planen und zu gewährleisten. Er setzt damit eine Bestimmung der Träger voraus, enthält sie aber nicht selbst. Das ergibt sich aus der grammatikalischen, der systematischen und der entstehungsgeschichtlichen Interpretation.

Verpflichtet der Gesetzgeber die Kreise und kreisfreien Städte zukünftig zur Erfüllung der Aufgabe, muss er den Kommunen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zahlen (Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung). Verpflichtet er die Kommunen nicht, muss er die Aufgabe mit eigenen Mitteln und auf eigene Kosten erfüllen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sowie andere Kommunen haben in der Zwischenzeit Anspruch darauf, dass das Land ihnen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag die Aufwendungen ersetzt, die ihnen daraus erwachsen, dass sie die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen erfüllen. Daneben haben die Kreise und kreisfreien Städte sowie andere Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch darauf, dass das Land den Vermögensvorteil an sie herausgibt, den es dadurch erlangt hat, dass sie seit dem 16. Dezember 2008 die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen erfüllen.